

## Zusatzblatt C zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ – Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer

Auf Grundlage des § 24a Beschäftigungsverordnung



Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

### A. Angaben zur Arbeitnehmerin/zum Arbeitnehmer

1 Vorname

2 Nachname

3 derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort

### B. Angaben zur EU- oder EWR-Fahrerlaubnis

4 Ist der/die Arbeitnehmer/in im Besitz der für die jeweilige Beschäftigung als Berufskraftfahrer/in im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE?

Ja (weiter mit Abschnitt C.)  Nein

5 Ist der/die Arbeitnehmer/in im Besitz einer Fahrerlaubnis für den Güterverkehr oder für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen aus einem Drittstaat?

Ja  Nein (weiter mit Abschnitt C.)

6 Wurde die Fahrerlaubnis von einem in der Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung – [https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/anlage\\_11.html](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html) – aufgeführten Staaten erteilt und kann in der relevanten Fahrerlaubnisklasse prüfungsfrei umgeschrieben werden?

Ja  Nein



## C. Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation

7 Verfügt der/die Arbeitnehmer/in über eine (beschleunigte) Grundqualifikation, die nachgewiesen wurde durch einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz (§ 7 Absatz 2 Nummer 1 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – BKrFQG – [https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq\\_2020/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_7.html))?

Ja  Nein

8 Verfügt der/die Arbeitnehmer/in über eine (beschleunigte) Grundqualifikation, die nachgewiesen wurde durch einen Führerschein aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz, in den die Schlüsselzahl 95 eingetragen ist (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 BKrFQG – [https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq\\_2020/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_7.html))?

Ja  Nein

oder

9 Verfügt der/die Arbeitnehmer/in über eine (beschleunigte) Grundqualifikation, die nachgewiesen wurde durch eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1072/2009 (§ 7 Absatz 3 BKrFQG – [https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq\\_2020/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_7.html))?

Ja  Nein

**i Hinweis** Für die Besitzstandsregelung ist eine Weiterbildung von 35 Stunden erforderlich, wenn sie nicht bereits in den letzten fünf Jahren während einer früheren Beschäftigung in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz absolviert wurde (§ 4 Satz 2 in Verbindung mit § 5 BKrFQG – [https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq\\_2020/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_4.html) und [https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq\\_2020/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_5.html)). Eine Arbeitsgenehmigung für den Staat, in dem die Weiterbildung absolviert wurde, ist alternativ zur Beschäftigung zulässig.

10 Falls keiner der unter Ziffer 7 bis 9 genannten Nachweise vorgelegt werden kann: Gilt der Bewerber durch die Besitzstandsregelung des § 4 BKrFQG – [https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq\\_2020/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_4.html) – als grundqualifiziert? Voraussetzung: Es handelt sich um eine Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat und Frage 6 wurde mit „Ja“ beantwortet.

Ja  Nein

## D. Erwerb von deutscher Fahrerlaubnis und/oder (beschleunigter) Fahrerqualifizierungsnachweis

Nur zu beantworten, wenn die Fragen 6 und/oder 7 bis 9 mit „Nein“ beantwortet worden sind.

11 Ist die Anmeldebestätigung des Maßnahmeträgers für die Teilnahme an dem/den Kurs(en) beziehungsweise Prüfungen zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis und/oder der Grundqualifikation/ beschleunigten Grundqualifikation und/oder bei Besitzstand nach § 4 BKrFQG – [https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq\\_2020/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_4.html) – der Weiterbildung oder der Ausbildungsvertrag mit einer Fahrschule in Deutschland dem Zusatzblatt beigelegt?

Ja  Nein

12 Ist für die Teilnahme an dem/den oben aufgeführten Kurs(en) beziehungsweise Prüfungen und/oder das Ablegen der Fahrerlaubnisprüfung(en) der Besuch eines Sprachkurses in Deutschland erforderlich? Solange die Prüfungen zur (beschleunigten) Grundqualifikation in Deutsch abzulegen sind, ist hierfür grundsätzlich Sprachniveau B1 erforderlich.

Ja  Nein (weiter mit Abschnitt E.)

13 Ist die Anmeldebestätigung des Sprachkursanbieters dem Zusatzblatt beigelegt?

Ja  Nein

## E. Erklärung und Unterschrift

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Datum und Unterschrift bestätigt. Der Arbeitsvertrag verpflichtet zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der oben genannten Weiterbildungen und Qualifikationen.

14 Ort

15 Datum

16 Unterschrift Arbeitgeber/Bevollmächtigter



\*S2\*